

Nachrichten

für den Verein

Oldenburgischer Eisenbahner.



Schriftleitung: Der Vorstand.

Nr. 10.

Oldenburg, den 1. Oktober 1902.

2. Jahrgang.

Erscheint am 1. eines jeden Monats.

Inserate die dreigespaltene Pettizeile oder deren Raum 10 Pfg.

Aus den Gruppen.

Verein der Stations-Vorsteher, Stations-Assistenten und Telegraphisten.

Die am 18. September in Delmenhorst stattgefundene Versammlung war von 27 Mitgliedern besucht. Abweichend von der Tagesordnung wurden zuerst einige gewerbliche Anlagen in Delmenhorst besichtigt und zwar die „Hansa-Linoleum-Werke“ und die Jute-Spinnerei und Weberei. Die Räumlichkeiten der Fabriken und die Herstellung der Fabrikate wurden von den Beamten und Angestellten der Fabriken in entgegenkommendster Weise gezeigt. Es wurde allseitig den Erklärungen sehr viel Interesse entgegengebracht, namentlich über die Herstellung von Linoleum, die fast allen noch unbekannt war. Nach Rückkehr von der Besichtigung wurde von dem Photographen Cassens noch ein Gruppenbild der Anwesenden aufgenommen. Alsdann wurde um 5 Uhr im Hotel zur Post vom Vorsitzenden die Versammlung eröffnet und die Mitglieder vom Kollegen Samelin Namens der Delmenhorster Kollegen begrüßt und willkommen geheißt. Die Erledigung der Tagesordnung begann mit Verlesung und Anerkennung der letzten Niederschrift.

Der vom Kollegen Körber eingebrachte Antrag betr. Errichtung einer Sterbekasse fand nicht die Zustimmung der Mehrzahl und wurde abgelehnt; außerdem wurde der Antrag des Kollegen Drieling auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt, da derselbe am Erscheinen wegen dienstlicher Angelegenheiten verhindert war. Verschiedene Anfragen von den Mitgliedern wurden vom Vorsitzenden gleich erledigt und wurden sonstige Anträge nicht gestellt.

Zum nächsten Versammlungsort wurde Oldenburg gewählt.

Die Versammlung wurde alsdann um 6 1/2 Uhr geschlossen und blieben die Mitglieder bis zum Abgang der Abendzüge in angeregter Stimmung beisammen.

Eisenbahn-Büro-Beamten-Verein.

Die nächste Versammlung findet am

Montag, den 6. Oktober 1902, abends 8 1/2 Uhr
im Wohlfahrtsgebäude statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung über eine gegebene Anregung, die körperliche Ausbildung der jüngeren Eisenbahner zu fördern.
2. Bücherei.
3. Freie Besprechungen.

Verein der Eisenbahn-Gehülfen.

Mittheilungen

über die ordentliche Versammlung am 3. September 1902, abends 8 1/2 Uhr.

Die Versammlung war mäßig besucht. Die Aufnahme der vorgeschlagenen Kollegen Koobs und Beckmann in Weener erfolgte einstimmig.

Es wurde beschlossen, zur Aufbewahrung von kleineren, bei den Versammlungen erforderlichen Sachen einen kleinen Schrank zu beschaffen und im Vereinslokal anzubringen.

Hierauf wurde der Vorschlag des Herrn Medizinalraths Dr. Burgdorf, betr. Körperpflege (Turnen, Schwimmen u. s. w.) der Bürobeamten noch wieder besprochen (vergl. Niederschrift vom 2. Juli 1902). Die Beteiligung an den genannten für eine gedeihliche Entwicklung des Körpers höchst wichtigen Übungen wurde nochmals empfohlen.

Zum Schluß machte der Vorsitzende noch auf die kürzlich von Großherzoglicher Eisenbahn-Direktion verfügte, von den Beteiligten dankbar anerkannte wesentliche Verbesserung der Gehaltsverhältnisse für die Gehülfen aufmerksam mit dem Bemerkten, daß diese Aufbesserung als ein nicht zu unterschätzender Erfolg unserer Eingabe zu betrachten sein dürfte. Dies sollte daher für die betr. Gehülfen der gegebene Anlaß sein, sich ihres damaligen Versprechens, unserem Verein nach Erreichung eines Erfolges für sie als Mitglieder beitreten zu wollen, zu erinnern und es nunmehr einzulösen.

Da weitere Anträge nicht zu stellen waren, wurde die Versammlung geschlossen.

Tagesordnung

für die Versammlung am 8. Oktober, abends 8 1/2 Uhr
im Stedinger Hof.

1. Aufnahme des Kollegen Kruse (Brake).
2. Verschiedenes.

Verein Oldenburgischer Eisenbahn-Techniker.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet im Monat Oktober in Delmenhorst statt. Mit derselben wird eine Besichtigung gewerblicher Anlagen verbunden sein, auch haben

Einige Mitglieder sich bereit erklärt, über ihren Besuch der Düsseldorf Ausstellung Bericht zu erstatten. — Näheres wird den Vereinsmitgliedern noch schriftlich mitgeteilt werden.

Eisenbahn-Stenographen-Verein Gabelsberger.

Der angekündigte Kursus für Anfänger soll am **Dienstag, den 7. Oktober**, abends 7 Uhr, im Wohlfahrtsgebäude beginnen und wird zu recht zahlreicher Beteiligung an demselben hiermit eingeladen.

Donnerstag, den 9. Oktober, abends 7 Uhr

Monatsversammlung

im Wohlfahrts-Gebäude. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten Beginn des Kursus in der Kodeschrift.

Der Vorstand.

Mittheilungen

über die bei der Oldenburgischen Staats-Eisenbahn für Beamte und Arbeiter bestehenden Wohlfahrts-Einrichtungen.

(8. Fortsetzung.)

Das Ruhegeld beträgt für die ersten 10 Dienstjahre 50%, für jedes angefangene fernere Dienstjahr 1% mehr bis höchstens 90% der zuletzt bezogenen Besoldung, jedoch nicht mehr als 7500 Mk. Bei Versetzung eines zur Disposition stehenden Staatsdieners kann das Ruhegeld nicht mehr als 80% der früheren Besoldung betragen, es sei denn, daß ihm bei der Stellung zur Disposition schon ein höheres Ruhegehalt zugestanden haben würde.

Als Anfang der Dienstzeit, in welche die Dauer einer Dispositionsstellung einzurechnen ist, gilt der Tag der eidlichen Verpflichtung.

Es wird hinzugerechnet die nach Beginn des 18. Lebensjahres im aktiven deutschen Militärdienst, dem der Dienst im oldenburgischen Landgenossendarmerie-Corps gleich geachtet wird, zugebrachte Dienstzeit. Die in die Dauer eines Krieges fallende Militärdienstzeit wird ohne Rücksicht auf das Lebensjahr angerechnet, außerdem wird für jede Theilnahme an einem Feldzuge, sofern nicht eine längere Zeit festgesetzt worden ist, der wirklichen Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Es kann hinzugerechnet werden, nach Bestimmung des Staatsministeriums unter andern ganz oder theilweise die Zeit, welche der Anzustellende in einer öffentlichen Dienststellung zugebracht hat (z. B. die Dauer einer Beschäftigung als Hilfsarbeiter, diätarischer Stations-Assistent u. dergl.).

Dagegen kommt nicht in Anrechnung die Dauer einer verbüßten Freiheitsstrafe oder eines civilrechtlichen Personal-arrestes sowie die Zeit einer gerichtlich erkannten Untersuchungshaft sofern später ein freisprechendes Erkenntniß nicht ergangen ist; ferner die Zeit, während welcher ein Civilstaatsdiener ohne Gehalt beurlaubt gewesen ist.

Das Ruhegeld würde demnach betragen für einen Zugführer mit einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 36 Jahren 6 Monaten, worunter 3 Jahre 8 Monate Militärszeit, und einem Jahresgehälte von 1750 Mk. zuzüglich für Nebenbezüge einschl. Dienstkleidung 405 Mk., zusammen 2155 Mk., 77% dieses Betrages also, da überschüssende Bruchtheile eines Thalers für einen vollen Thaler gerechnet werden, 1662 Mk.

Ausnahmsweise kann demjenigen Civilstaatsdiener, der in Folge oder Veranlassung der Erfüllung seines amtlichen Berufes ohne seine grobe Verschuldung dienstunfähig wird, ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre ein Ruhegehalt bis zu 80% seiner Besoldung bewilligt werden.

Das Recht auf Bezug des Warte- sowie des Ruhegeldes geht unter andern verloren, wenn

gegen den Berechtigten Zuchthausstrafe oder Unterfangung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von den ordentlichen Gerichten erkannt wird;

derselbe sich so unwürdig erweist, daß, wenn er im aktiven Dienste stände, seine Entfernung aus dem Dienste (die den Verlust des Dienst Einkommens zur Folge hat) verfügt sein würde.

Der Anspruch auf Warte- sowie Ruhegeld ist mit dem ersten Tage eines jeden Monats erworben. Verstreßt ein Berechtigter, so fällt der Bezug für den auf den Sterbemonat folgenden — ferneren — Monat an den Nachlaß. Außerdem gebührt einer hinterbliebenen Wittve, oder, wenn nur Kinder vorhanden sind, diesen als s. g. Gnadenquartal ein Viertel des Warte- oder Ruhegeldes. Diese Bestimmung besteht auch mit entsprechender Abänderung hinsichtlich des Ablebens im aktiven Dienste stehender Staatsdiener.

Die Belastung der Eisenbahn-Betriebskasse mit Warte- und Ruhegeldern betrug am 31. December 1901 jährlich:

15 Empfänger von Wartegeld = 37 872 Mk.

44 Empfänger von Ruhegeld = 56 055 Mk.

Die Versorgung der Hinterbliebenen eines Civilstaatsdieners — auch des auf Wartegeld stehenden oder in den Ruhestand versetzten — beschränkt sich, abgesehen von den durch Betriebsunfälle herbeigeführten Tödtungen, zur Zeit auf die Gewährung einer Pension an die Wittwen aus der Beamten-Wittwen-Casse. Dieser Kasse, welche eine Abtheilung der als Versorgungsanstalt für Angehörige des Großherzogthums Oldenburg dienenden, die Rechte einer milden Stiftung genießenden Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse bildet, hat jeder verheirathete Staatsdiener anzugehören.

Die Pensionen, für deren underkürzte Zahlung der Staat haftet, setzen sich zusammen aus Portionen zu je 30 Mk. Die Zahl der zu versichernden, der Wittve zustehenden Portionen richtet sich nach der Höhe desjenigen Dienst Einkommens, welches der Ehemann im Dienste zuletzt bezogen hat.

Es sind zu versichern:

bei einem jährlichen Dienst Einkommen		Mk.		Mk.	
von	bis	auschl.	3 Port.	=	90 Wittwenpension
600	600*)	4	"	=	120
750	750*)	5	"	=	150
900	900*)	6	"	=	180
1050	1050*)	7	"	=	210
1200	1200*)	8	"	=	240
1500	1500*)	10	"	=	300
1800	1800	12	"	=	360
2100	2100	14	"	=	420
2400	2400	16	"	=	480
2700	2700	18	"	=	540
3000	3000	20	"	=	600
3300	3300	22	"	=	660
3600	3600	24	"	=	720
3900	3900	26	"	=	780
4200	4200	28	"	=	840
4500	4500	30	"	=	900
4800	4800	32	"	=	960
5100	5100	34	"	=	1020
5400	5400	36	"	=	1080
5700	5700	38	"	=	1140
6000	6000	40	"	=	1200
6000 und darüber					(Höchstbetrag)

*) Bei Einkommen bis 1500 Mk. ausschließlich kann auf Kosten des Theilnehmers eine Portion mehr versichert werden.

Handwritten notes at the bottom of the page, including a reference to 'Ein Polsterkassett' and other administrative details.

Die Mittel zur Gewährung der Wittwenpensionen werden aufgebracht durch Beiträge, welche nach festen, dem Alter der Ehegatten entsprechenden Sätzen zu berechnen und halbjährlich zu entrichten sind. Auf die tarifmäßigen Beiträge werden gutgerechnet der als Zuschuß des Staates aus der Staatskasse zu leistende Rabatt, ferner als Rabatterhöhung sowie Dividende die bei der Beamten = Wittwen = Kasse erzielten Ueberschüsse. Vom 1. Januar 1891 ab sind die Beiträge für das zu versichernde Pflichtquantum ganz auf die Staatskasse übernommen worden, bis dahin waren sie von den Versicherern aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die Pensionsberechtigung beginnt mit dem Tode des Versicherers und dauert ohne Rücksicht auf eine etwaige Wiederverheirathung bei denjenigen Wittwen bis zum Tode an, welche die Ehe vor dem 1. Januar 1886 geschlossen haben. Für diejenigen Wittwen, welche nach diesem Zeitpunkte geheirathet haben, kommt demnach die Pension mit der Wiederverheirathung in Wegfall.

Nach dem Stande vom Monat Februar d. J. werden an 80 Wittwen von Eisenbahnbeamten im Ganzen 25 920 Mk. Pension — 864 Portionen — gezahlt, demnach im Durchschnitt für jede 324 Mk.

Zu der Wittwenversorgung, die gemäß Gesetz vom 21. März 1900 zwar auf die Staatskasse übernommen wird, aber in bisherigem Umfange bestehen bleibt, tritt vom 1. Januar 1903 ab eine **Waisenversorgung**.

Auf diese haben Anspruch alle hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines mit dem Ansprüche auf Wittwenversorgung versehenen, nach dem 31. Dezember 1902 verstorbenen Angestellten.

Das Waisengeld beträgt

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, $\frac{1}{5}$ des Wittwengeldes, mindestens aber 40 Mk. für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, $\frac{1}{3}$ des Wittwengeldes, mindestens aber 70 Mk. für jedes Kind.

Wenn Wittwen- und Waisengeld einzeln oder zusammen den Betrag des Ruhegeldes übersteigen, den der Verstorbene bezogen hat oder zu beziehen gehabt haben würde, so tritt Kürzung auf den Betrag des letzteren ein.

Alle Waisengelder werden aus der Staats- (Eisenbahn-) Kasse gezahlt, Wittwengelder nur insofern, als die Anstellung des Verstorbenen im Staatsdienst oder die Eheschließung nach dem 31. Dezember 1902 erfolgt.

Das Recht auf den Bezug von Wittwen- und Waisengeld erlischt

- a. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- b. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Nach Vorstehendem würden sich die Bezüge der Hinterbliebenen (Wittwen und 3 Kinder unter 18 Jahren) beim Ableben eines Civilstaatsdieners, dessen pensionsfähiges Dienst-einkommen bei 24 Dienstjahren 2800 Mk. beträgt, wie folgt stellen:

Wittwenpension (aus der Beamten=Wittwenkasse) = 540 Mk.
 Waisengeld (aus der Eisenbahnkasse) $\frac{3}{5}$ von 540 Mk. = 324 "

zus. 864 Mk.

Eine Ermäßigung dieses Betrages tritt nicht ein, da das Ruhegehalt beim Tode 1794 Mk., also mehr betragen haben würde.

*Witt
1.09
Wais
auf
Witt
Wais*

*Andersweit 1903
Wann ein Angestellter bei Antritt seiner Pension
diesem Bewußt, dass in Ansehung der Pension
Waisengeld aus dem Unfallversicherungs-
Geld dann folgen würde, so anzusetzen das
Wittwengeld etwa 50% der Dienstverdienst-
summe, jedoch nicht über dem Betrag von 3000 Mk.
für ein Kind in der Höhe der Pension des
Verstorbenen.*

2. Fürsorge für Staatsdiener und deren Familien in Folge von Betriebsunfällen.

Die durch Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 24. Februar 1888 eingeführte Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebenen in Folge von Betriebsunfällen war erforderlich geworden, um den von der Reichsunfallversicherung nicht betroffenen Staatsbeamten für die Folgen von Betriebsunfällen, wie solches hinsichtlich der Reichsbeamten bereits geschehen, mindestens diejenige Entschädigung gewähren zu können, welche den unter das Reichsgesetz fallenden Arbeitern und sonstigen Personen zusteht. Die Entschädigungen gleichen demnach in ihrer Art den reichsgesetzlichen Leistungen der Arbeiterversicherung und bestehen

- 1. bei Körperverletzungen, welche eine dauernde Dienstunfähigkeit zur Folge haben, in einer Pension in der Höhe von $66\frac{2}{3}\%$ des jährlichen Diensteinkommens, ^{710.303} sofern nicht nach anderweitiger gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu zahlen ist (Civilstaatsdienergesetz)
- 2. bei Tödtungen
 - a. in einer bis zum Tode oder zur Wiederverheirathung zu zahlenden Wittwenrente in der Höhe von 20% des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch ^{210.303} nicht unter 160 Mk. und nicht mehr als 1600 Mk. ^{216.4-}
 - b. in einer Waisenrente für jedes Kind bis zur ^{3000 Mk.} Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, 75% ⁺ der Wittwenrente und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente
 - c. in einer Rente für Ascendenten (Eltern, Großeltern etc.) deren einziger Ernährer der Verstorbene war, für die Dauer deren Bedürftigkeit, im Ganzen 20% des Diensteinkommens des Verstorbenen, mindestens 160 höchstens 1600 Mk.

Wittwen-, Waisen- und Ascendentenrenten dürfen zusammen 60% des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ascendentenrenten kommen beim Zusammentreffen mit Wittwen- und Waisenrenten nur insofern und soweit zur Zahlung, als diese Grenze nicht überschritten wird.

Kosten des Heilverfahrens werden erst nach Wegfall des Diensteinkommens, also erst nach erfolgter Festsetzung der Entschädigung — Ruhegeldes — ersetzt; Sterbegeld im Betrage des einmonatigen Diensteinkommens, mindestens jedoch 30 Mk., wird nur gezahlt, wenn ein Anspruch auf Gnaden- ⁵⁰⁴ quartal nicht besteht.

Das Großherzogliche Staatsministerium bestimmt endgültig, ob und welche Renten den Hinterbliebenen zustehen und an wen sie zu zahlen sind.

Das Gesetz bezieht sich nur auf Civilstaatsdiener, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterworfenen Betrieben beschäftigt werden und in diesen weder vorsätzlich noch durch ein solches Verschulden verunglückt sind, wegen dessen auf Dienstentlassung erkannt oder wegen dessen dem Verletzten die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige ab-erkannt worden ist. Die Geltung des Gesetzes schließt in den einzelnen Fällen gemäß Reichsgesetz vom 15. März 1886, betreffend Fürsorge für Beamte u. s. w. in Folge von Betriebsunfällen die Anwendung des Reichshauptpflichtgesetzes aus.

Eine Erweiterung der Leistungen des oldenburgischen Fürsorgegesetzes steht zum 1. Januar 1903 zu erwarten, nachdem solche in Folge Erhöhung der Entschädigungen nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz für die Reichsbeamten durch Reichsgesetz vom 18. Juni 1901 bereits eingeführt worden ist, und nach diesem Gesetze die jetzige Form der Fürsorge für Beamte der Bundesstaaten nur bis zum genannten Zeitpunkte beibehalten werden kann.

*+ Pust. Nr. 1903 wird das 1500 Mk. über
 Hauptrenten der Waisenkinder
 nur für ein Kind bis 73 v. J. v. J. v. J.
 + 20% des jährl. Dienstverdienstes
 das Waisengeld, mindestens
 160 Mk. für ein Kind 1600 Mk.*

Rach
Münz
1903
nicht
unfr
grü
schaffen

Die den Hinterbliebenen — Wittve und 5 Kinder unter 18 Jahren — eines im Dienste ums Leben gekommenen Schaffners, dessen Gehalt nebst Zuschlag 1420 Mk. betrug zusätzlich 250 Mk. Nebenbezüge und 50 Mk. Dienstkleidungswert, zu zahlende Entschädigung würde jährlich betragen (höchstens 60% des Dienstinkommens des Verstorbenen):

1. Wittwenrente 20%, ermäßigt auf 12 ¹⁸ / ₁₉ % von 1720 Mk.	= 217 Mk. 26 Pfg.
2. Waisenrente für 5 Kinder zusammen 75%, ermäßigt auf 47 ⁷ / ₁₉ % von 1720 Mk.	= 814 Mk. 74 Pfg.
zusammen 1032 Mk.	

Neben der Rente aus der Eisenbahnkasse würde der Wittve noch die Wittwenpension aus der Wittwenkasse — in diesem Falle 300 Mk. — zustehen.

Die auf Grund des Fürsorgegesetzes zu leistenden Zahlungen betragen am 1. Januar 1902

für 4 Wittven jährlich	1069 Mk. 26 Pfg.
" 6 Kinder	1001 " 49 "
Zusf. 2070 Mk. 75 Pfg.	

(Fortsetzung folgt.)

Vertrauenswürdige und billige Bezugsquelle für Cigarren.

Fabrik-Engros-Preise:

3-Pfg.-Cigarren	100 Stück	2,30	2,50 Mk.
4 " "		2,80	3,— "
5 " "		3,20, 3,40, 3,50	3,70 "
6 " "		4,—, 4,20, 4,50	4,80 "
8 " "		5,—, 5,50	6,— "
10 " "		6,50, 7,—	7,50 "
12 " "		8,—	9,— "
15 " "		10,—	12,— "
20 " "			15,— "
25 " "			17,50 "
30 " "			20,— "

Zu Geschenken vorzüglich geeignete Musterfischen von 25 und 50 Stück sind von den meisten Sorten stets vorrätig; auch Auswahlfischen mit je 4 Sorten à 25 Stück zu 2,25 (Cigarillos), 3,—, 3,65, 4,—, 4,25 (Savanillos), 4,85, 5,25, 5,50, 5,90, 7,25, 7,40, 8,—, 9,50, 9,65 und 16,15 Mk.

Rauch-Tabake

in fein milder Qualität:

Grobchnitt
zu 0,70, 0,80, 1,—, 1,25, 1,40, 1,45, 1,50, 1,75, 2,—, 2,50 und 3 Mk. das Pfund.

Feinschnitt
zu 0,25, 0,35, 0,50, 0,80, 0,90, 1,10, 1,35, 1,50, 1,55, 1,60, 1,85, 2,10, 2,60 u. 3,10 Mk. das Pfund. Nach Wunsch in 1/2 Pfund-Packetchen und lose im Beutel.

Wir bitten um gütige Bestellung unserer Fabrikate, deren Preiswürdigkeit und Güte allgemein anerkannt werden.

Tabak-Industrie der Berliner Stadtmission.

Berlin SW. 61, Johannerstr. 6.

Illustr. Preislisten und Sendungen von 15 Mk. an liefern wir portofrei.

J. H. Ehlers,

Oldenburg,

Baumgartenstraße 10, empfiehlt bei Bedarf alle Arten fertige

Schuhwaren

für Damen, Herren und Kinder zu billigsten Preisen.

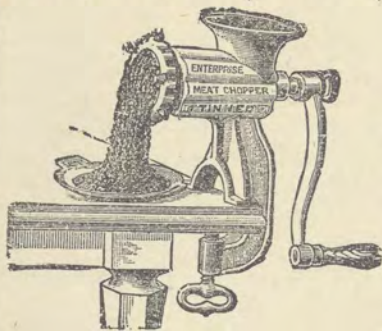
J. G. Ahlrichs

Inh.: Ed. Wiepfen und Th. Meiners

gegenüber dem Rathhause, Oldenburg i. Gr., gegenüber dem Rathhause.

Großes Lager in

Eisen- u. Haushaltungsgegenständen



Emaillwaaren, Wasch- u. Wringmaschinen, Wäschmangeln.



Bürstenwaaren, Werkzeuge u. Baubeschläge.

Drahtgeflechte in allen Breiten und Maschenweiten.

Spezialität: **Dauerbrandöfen** verschiedener Systeme.

Reguliröfen, Kochherde, Waschkessel.

••••• Torf- und Kohlenkasten. •••••

Dezimalwaagen.

Tafelwaagen.

Fleischhackmaschinen.

Photographisches Atelier

Hugo Paulsen

Heiligengeiststr. 2.

Rechnungen, Mittheilungen, Couverts

Liefert

die Buchdruckerei Barfuß & Isensee.